



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 24. Dezember 1970

1 Teil II Nr. 101

Tag

Inhalt

Seite

17.12. 70 Anordnung zur weiteren Arbeit am Volkswirtschaftsplan 1971 747

**Anordnung
zur weiteren Arbeit
am Volkswirtschaftsplan 1971
vom 17. Dezember 1970**

§ 1

Die methodischen Festlegungen zur weiteren Arbeit am Volkswirtschaftsplan 1971 in Verwirklichung des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBl. II S. 731) werden für verbindlich erklärt (Anlage).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
I.V.: Wenzel
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Methodische Festlegungen
zur weiteren Arbeit am Volkswirtschaftsplan 1971
in Verwirklichung des Beschlusses
vom 1. Dezember 1970
über die Durchführung des ökonomischen Systems
des Sozialismus im Jahre 1971**

I.**Termin für, den Ablauf der Arbeiten**

In Durchführung des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 werden für den Ablauf

der weiteren Arbeiten am Volkswirtschaftsplan 1971 folgende Termine festgelegt:

1. Die staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1971 sind herauszugeben

a) von der Staatlichen Plankommission im Auftrage des Ministerrates
an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke bis

15. Dezember 1970;

b) von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen

an die ihnen direkt unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, WB und anderen den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen übergeordneten Organe bis 18. Dezember 1970.

(Die Industrieminister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sind verpflichtet, die Außenwirtschaftskennziffern vor Herausgabe mit dem Ministerium für Außenwirtschaft abzustimmen.)

c) von den WB und anderen den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen übergeordneten Organen sowie von den örtlichen Räten

an die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen

bis 31. Dezember 1970.

2. Die Räte der Bezirke teilen den WB und den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen entsprechend den zentral bestätigten Bilanzen ihre Bilanzentscheidungen zum Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens je Betrieb für das Jahr 1971 mit (soweit nicht bereits erfolgt)

bis 18. Dezember 1970.

(Die WB und anderen den Betrieben übergeordneten Organe übergeben die dementsprechenden Plankennziffern für „Arbeiter und Angestellte in